jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/14 84/06/0217

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1987

Index

L85007 Straßen Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
B-VG Art18 Abs2;
LStG Tir 1951 §42 idF 1970/010;
LStG Tir 1951 §48 idF 1970/010;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Satzung einer Weggemeinschaft für einen Interessentenweg in Tirol stellt eine Verordnung dar, die nur der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch Gemeinderat, Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung bedarf. Partei im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren ist nur jenes Organ, welches die Verordnung beschlossen hat. Bloße Mitglieder haben dabei keine Parteistellung und können Satzungsbestimmungen auch nicht beim VwGH bekämpfen (Hinweis B 2.12.1982, 82/06/0170).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Gemeinderecht und Straßenwesen Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984060217.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at